

bezeugt; dafür aber eine Belegstelle mehr für die Auffassung 'per pilum' erschlossen, wie sie sich ausserdem noch einmal in derselben Sammlung Coll. Flav. Add. 2 in der Form 'pillo' und bei Pérard, Recueil . . . servant à l'histoire de Bourgogne p. 57 (a. 882) findet. Diese Form der Auffassung selbst ist freilich damit noch nicht sicher erklärt. In Ducange's Glossarium s. v. vestire (divestire) wird an die Bedeutung pilus, Haar angeknüpft, aber angenommen, dass diese Bezeichnung auf 'Faden' übertragen sei. Thévenin, Contributions p. 37, nimmt 'pilus' als Pfeil und Grimm S. 158 erklärt das Wort als 'pilum', Spiess, gêr, denkt dabei aber nicht sowohl an einen wirklichen Spiess als an den als Ger bezeichneten Gewandtheil, den er als Rockzipfel, Rockschooss charakterisiert. Er benutzt für diese Deutung zwei schon von Ducange s. v. vestire (divestire) angeführte Stellen aus einem Briefe an Hinkmar und aus einer Lothringischen Urkunde saec. XII. Erstere erwähnt eine Auffassung 'per pilum vestimenti sui a se terratenus eiectum' und letztere einen Verzicht auf eine Forderung, welchen Jemand leistet: 'proiecto a me pilo pallii mei iuxta morem nobilium werpivi'. Vielleicht sind alle jene Stellen von einem Faden des Gewandes zu verstehen, so dass darin das sich entkleiden, divestire, symbolisch ausgedrückt wäre. Dazu würde gut passen, dass nach der Vita Sturmi König Pippin dem Abt völlige Verzeihung zusicherte, indem er einen Faden seines Gewandes auf die Erde warf. Vita Sturmi cap. 18 (SS. II, 374): Tollensque manu sua de pallio suo filum proiecit in terram et dixit: 'Ecce in testimonium perfectae remissionis filum de pallio meo proicio in terram'.

VI. Der Anfang ist aus Marculf II, 29, das auf 'terra' in der Pertinenzformel folgende aus Tur. 5. entlehnt.

XI. Statt 'devotus obtuli' steht in der Handschrift 'devotus dimitto vero quod habet aut [in] antea laborare potuerit, cessum in perpetuum habeat'.

XXXVIII. In dieser Formel ist die Schreibweise 'chasindos' (für gasindos) zu bemerken, ganz besonders aber der gegenüber der Pariser Handschrift vollständigere Schluss:

'Quem privilegium, ut in perpetuo tempore conservetur, stipulatione subnixa manu propria subscripta firmavimus et dominis pontificis Gallearum vel abbatibus et sacerdotibus ad roborandum tradidimus. — Datum sub die ill., anno ill., actum loco ill.'.

Hier wird die 'stipulatio subnixa' als 'manu propria subscripta' bezeichnet; diese Stelle dürfte die älteste Belegstelle für die ausdrückliche Beziehung der 'stipulatio' auf die Unterschrift sein. Vgl. Brunner, 'Zur Rechtsgeschichte der Urkunde' I, S. 225 f.

LVII. Auch die Kopenhagener Handschrift hat nicht 'cum